

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00677 vom 3. Dezember 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00677

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00677 du 3 décembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00677 del 3 dicembre 2021

Regeste

Barabgeltung von Ferienguthaben | [Die Beschwerdeführerin wurde von ihrer Arbeitgeberin aufgefordert, ihr Ferienguthaben bis zum Ende ihrer befristeten Anstellung zu beziehen. Nach dem Ende ihrer Anstellung verlangte die Beschwerdeführerin die Abgeltung ihrer Ferientage, da sie diese wegen Krankheit nicht habe beziehen können.] Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Arztzeugnisse vermögen ihre behauptete Ferienunfähigkeit nicht zu belegen (E. 2.4). Die Arbeitgeberin durfte den Ferienbezug kurz vor dem Ende der Anstellung der Beschwerdeführerin anordnen (E. 2.5) Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt (vgl. E. 1), steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.